

Albersloh, 10.01.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 23.01.2017,
haben Mitglieder der B.f.A. am 08.01.2018 den Entwurf der Gestaltungssatzung intensiv beraten.

Zunächst möchten wir feststellen, dass der durch das Büro Planquadrat Dortmund gemeinsam mit der Verwaltung erarbeitete Entwurf einen sehr professionellen und nach unserer Sicht absolut brauchbaren Eindruck zur Regelung der zukünftigen Vorgehensweise bei baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich darstellt. Insofern haben wir lediglich kleinere Diskussionsanliegen:

- Seite 9, § 4 (4)
Bei Neubauten ... mit Breiten von mehr als 12 m ..., sind die Gebäudefronten **entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung** in Fassadenabschnitte zu gliedern.
Hier bitten wir um eine Konkretisierung. Was passiert, wenn es sich um sehr schmale Flurstücke mit unterschiedlichen Breiten handelt?
- Seite 15, § 8 (1)
Analog zu den Gebäudebeispielen auf Seite 14 unten halten wir eine Beschränkung der Dachüberstände an den Traufseiten von max. 30 cm für zu gering. Insbesondere für Gebäude in Einzel- oder Ecklage mit einer vergleichbaren Gestaltung der Dachüberstände können wir uns einen größeren Dachüberstand vorstellen. Hier sollte ggf. eine Ausnahmegenehmigung oder Zulassung diskutiert werden.
- Seite 17, § 9 (1) und (2) in Verbindung mit Seite 22, § 14 (1) – (4)
Grundsätzlich sind wir mit den Regelungen für konventionelle Solaranlagen einverstanden; im Sinne der wünschenswerten Nutzung der Solarenergie können wir uns aber auch auf der Dachfläche symmetrisch angeordnete größere Solaranlagen vorstellen (z.B. 50 % bzw. 75 %). Alternativ bzw. ergänzend sollten aber auch vollflächig geeignete Solarziegel, siehe z. B. <https://www.solarserver.de/solarmagazin/anlagenovember.html> zugelassen werden.
- Seite 25, § 15
Der vorgeschlagene maximale Öffnungsanteil für Schaufenster von 70 % ist aus unserer Sicht angemessen. Allerdings sollten hier noch zusätzliche Beispiele für zulässige breite Schaufensteranlagen aufgenommen werden. Das Beispiel für ein richtiges Verhältnis zwischen Wand- und Fensteranteil zeigt aus unserer Sicht nur zu schmale Fenster.
- Seite 28, § 17 (1)
Aus unserer Sicht sollten hier noch weitere Beispiele für zulässige Fenster aufgeführt werden. Beispielsweise sollten Fenster mit einer kleineren Einteilung der oberen Fensterfläche zugelassen werden (siehe z.B. Seite 29)

Im Übrigen halten wir die vorgeschlagenen Regelungen – die ja zum Teil auf gesetzlichen Regelungen fußen - für umsetzbar. Für weitere Diskussionen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ulrich Menke